



# **Private Pädagogische Hochschule der Diözese Linz**

## **Curriculum**



### **Hochschullehrgang „Wege zur Nachhaltigkeit“**

**6 ECTS-AP**

**(öffentlich-rechtlicher Bildungsauftrag)**

Zur Kenntnis genommen durch das HSK am 07.12.2021

Genehmigt durch das Rektorat am 08.12.2021

VERSION NOVEMBER 2021

# STUDIENPLAN DES HOCHSCHULLEHRGANGS “WEGE ZUR NACHHALTIGKEIT”

## 1. Präambel:

Unsere Gegenwart ist geprägt von vielfältigen und komplexen globalen Herausforderungen. Klimawandel, Energiewende, Ressourcenverbrauch, Wirtschaftskrisen, Konsumverhalten sind Themen, die uns als Gesellschaft, aber auch als Individuen beschäftigen, fordern und manchmal auch überfordern. Um diesen Herausforderungen zu begegnen, unsere natürliche Lebensgrundlage zu schützen und global gerechte Rahmenbedingungen für ein „gutes Leben“ zu schaffen, müssen wir noch stärker als bisher Wege zur nachhaltigen Entwicklung einschlagen.

Dieser Hochschullehrgang vermittelt den Teilnehmer\*innen fundiertes Grundlagenwissen zu aktuellen Herausforderungen unserer Zeit wie Klimawandel, Ressourcenverbrauch, Ernährungssouveränität, Mobilität, Konsum und soziale Umweltgerechtigkeit. Darüber hinaus werden die Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen) als ein hilfreicher Orientierungsrahmen vorgestellt und der Status Quo der Erreichung einzelner Ziele erörtert. Vertiefend können die Teilnehmer\*innen aus einem breiten Angebot verschiedener Fortbildungsseminare wählen, um je nach individuellem Interesse thematische Schwerpunkte zu setzen.

Schließlich werden die Teilnehmer\*innen dabei unterstützt, mit dem Hintergrund von Konzepten nachhaltiger Entwicklung, Unterrichtsentwürfe und -material für die eigene Anwendung zu entwickeln, wodurch eine kritische Reflexion der gesellschaftlichen Zustände und der derzeit vorherrschenden Modelle möglich werden soll. Eine eintägige Exkursion bietet die Möglichkeit, sich einen Eindruck über die mögliche Umsetzung von Nachhaltigkeitszielen in verschiedenen Bereichen der Praxis zu verschaffen und diesen auch im schulischen Kontext weiterzugeben.

## 2. Zulassungsvoraussetzungen:

Persönliches und/oder berufliches Interesse, Tätigkeit im pädagogischen Handlungsfeld

## 3. Zielgruppen:

Pädagoginnen und Pädagogen aller Schultypen und -fächer

## 4. Inhalte und Ziele:

Die Inhalte des Hochschullehrgangs beziehen sich auf theoretisches Grundlagenwissen, insbesondere auf das Verstehen globaler Herausforderungen und Zusammenhänge. Die globalen Ziele nachhaltiger Entwicklung und die Agenda 2030 bilden dabei den Rahmen. Der Praxistransfer ist durch die Einbettung einer Exkursion und die Erstellung von Unterrichtskonzeptionen und -bausteinen gegeben. Darüber hinaus wird auf die individuellen Interessen der Lehrgangsteilnehmer\*innen eingegangen, indem Lehrveranstaltungen aus einem breiten Fortbildungsangebot der Hochschule zum Thema Nachhaltigkeit selbstorganisiert gewählt werden können. Die Reflexion erfolgt über die Verfassung eines Portfolios. Ziel des Hochschullehrgangs ist der Erwerb eines Basiswissens zu den Zielen nachhaltiger Entwicklung sowie die Kompetenz, dieses in den eigenen Unterricht zu transferieren. Der vorliegende Hochschullehrgang zielt auf eine intensive Verknüpfung von wissenschaftlichen und praxisorientierten Inhalten ab.

## 5. Modulübersicht: Ausmaß und Art der einzelnen Studienveranstaltungen

Liste aller Lehrveranstaltungen	Semesterwochenstunden (15 Lehreinheiten à 45 Min)						Arbeitsstunden à 60 Min		ECTS-AP	Sem.
	B						B	U		
	LV-Art	Wst	TK	Wst	E	Wst	Ah	Ah		
Modul 1: Die Ziele nachhaltiger Entwicklung und Nachhaltigkeit im Kontext des Unterrichts										
Theoretische Grundlagen	SE	0.75					9.00	28.50	1.50	1
Nachhaltigkeit in Theorie und Praxis (Seminarwahl)	UE	0.75					9.00	28.50	1.50	1
Entwicklung von Unterrichtsbausteinen	SE	0.75					9.00	28.50	1.50	2
Exkursion	EX	0.50					6.00	19.00	1.00	2
Marktplatz der Wege zur Nachhaltigkeit	SE	0.25					3.00	9.50	0.50	2
Summe Modul		3.00					36.00	114.00	6.00	
Prozentsätze							24.00	76.00	100	

### Abkürzungen:

(B)etreute Selbststudienanteile, (U)nbetreutes Selbststudium, Sem ... Semester, ECTS-AP ... ECTS-Anrechnungspunkte, TK ... (T)utorium oder (K)onversatorium, E ... (E)learning, Wst ... Semesterwochenstunden, Ah ... Arbeitsstunden AG ... Arbeitsgemeinschaften, EX ... Exkursion, GK ... Grundkurs, IP ... Interdisziplinäres Projekt, KE ... Künstlerischer Einzelunterricht, KG ... Künstlerischer Gruppenunterricht, KO ... Konversatorium, OL ... Orientierungslehrveranstaltung, PK ... Praktikum, PS ... Proseminar, SE ... Seminar, SK ... Sprachkurs, TU ... Tutorium, UE ... Übung, UV ... Übung mit Vorlesung, VO ... Vorlesung, VU ... Vorlesung mit Übung

## 6. Modulbeschreibung:

### Modul 1: Die Ziele nachhaltiger Entwicklung und Nachhaltigkeit im Kontext des Unterrichts

Kurzzeichen:

Studienjahr: 1

Semester: 1-2

Kategorie:

X Pflichtmodul

Wahlpflichtmodul

X Basismodul

Wahlmodul

Aufbaumodul

Dauer und Häufigkeit des Angebots: 1 mal pro Semester

ECTS-AP: 6

Inhalte:

- Theoretische Grundlagen zum Verständnis komplexer globaler Zusammenhänge und Kennenlernen der Agenda 2030 sowie der UN - Ziele für nachhaltige Entwicklung
- Reflexion von Haltungen und Einstellungen sowie des eigenen Handelns
- Erstellung eines begleitenden Portfolios
- Entwicklung von Unterrichtsbausteinen zum Thema Nachhaltigkeit
- reflektierte, praktische Auseinandersetzung zu einem Schwerpunkt
- Vorbereitung, Teilnahme und Nachbereitung einer Exkursion
- Präsentation der eigenen Unterrichtsbausteine im Rahmen des "Marktplatzes"

Lernergebnisse/Kompetenzen:

Die Absolventinnen und Absolventen

- erlangen Grundlagen- und Reflexionskompetenz
- gestalten praxisnahe Lerngelegenheiten
- erlangen die Fähigkeit, Grundlagen der Portfolioarbeit praktisch anwenden zu können
- steuern und begleiten Lernprozesse, die durch die Auseinandersetzung mit dem Thema Nachhaltigkeit initiiert wurden
- erwerben ein reichhaltiges Methodenrepertoire, um das Thema fächerübergreifend und vielseitig zu behandeln
- ermöglichen die Diskussion von Interessenskonflikten und Dilemmata und fördern die Prüfung unterschiedlicher Sichtweisen
- fördern gelebte Demokratie in der Schule sowie ermutigende Lösungsansätze

Literatur:

Literatur wird von dem/der Modulverantwortlichen bekannt gegeben.

## **Leistungsnachweise:**

Der Leistungsnachweis erfolgt über die Erstellung eines Portfolios, das im Kernstück aus selbst erstellten Praxisbausteinen für den Einsatz im eigenen beruflichen Umfeld besteht. Eine Präsentation im Rahmen des Marktplatzes der Wege zur Nachhaltigkeit bildet den Abschluss des Hochschullehrgangs. Die nötigen Informationen und entsprechenden Leistungsanforderungen werden den Teilnehmer\*innen bei Lehrgangstart zur Kenntnis gebracht. Darüber hinaus ist der Nachweis über die Teilnahme an einschlägigen Seminaren aus dem Bereich der Fortbildung im Ausmaß von 1,5 ECTS-AP zu erbringen.

## **7. Abschluss:**

Der Hochschullehrgang "Wege zur Nachhaltigkeit" schließt mit einem Zeugnis über 6 ECTS-Anrechnungspunkte ab. Die Studierenden erhalten nach positiver Absolvierung des Moduls und positiver Beurteilung der Abschlussarbeit in Form des Portfolios das Abschlusszeugnis "Wege zur Nachhaltigkeit".

## **8. Prüfungsordnung**

Anzuwenden sind die studienrechtlichen Bestimmungen des Hochschulgesetzes 2005 idgF und der studienrechtliche Teil der Satzung der Privaten Pädagogischen Hochschule der Diözese Linz (PHDL) in der jeweils geltenden Fassung.

Zusätzlich zu dieser Prüfungsordnung sind die Angaben zu den erforderlichen Leistungsnachweisen in den Modulbeschreibungen zu beachten.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung gilt für den Hochschullehrgang "Wege zur Nachhaltigkeit" an der Privaten Pädagogischen Hochschule der Diözese Linz.

### **§ 2 Art und Umfang der Prüfungen**

(1) Folgende Prüfungen bzw. Leistungsnachweise sind vorgesehen:

- a. Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls kann erfolgen
  - durch eine mündliche oder schriftliche kommissionelle Prüfung oder ein Portfolio über das gesamte Modul,
  - durch mündliche oder schriftliche Prüfungen oder ein Portfolio über einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls.
- b. Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit.

(2) Schriftliche Prüfungen über

- a. Module dürfen eine Dauer von 60 Minuten nicht unter- und eine Dauer von 180 Minuten nicht überschreiten.
- b. Lehrveranstaltungen dürfen eine Dauer von 30 Minuten nicht unter- und eine Dauer von 60 Minuten nicht überschreiten.

(3) Mündliche Prüfungen über Module/Lehrveranstaltungen dürfen eine Dauer von 15 Minuten nicht unter- und eine Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.

(4) Die Zuordnung von Prüfungen bzw. von zu erbringenden Leistungen zu den Modulen (inkl. allfälliger näherer Bestimmungen) ist in den Modulbeschreibungen des Curriculums enthalten.

### § 3 Prüfungskommission

(1) Ist gem. § 19 Abs. 1 und 2 der Satzung der PHDL idGF eine Prüfung kommissionell abzuhalten, setzt sich die Prüfungskommission aus mindestens zwei im Modul eingesetzten Lehrenden zusammen.

Ist gem. § 24 Abs. 3 der Satzung der PHDL idGF eine Prüfung kommissionell abzuhalten, setzt sich die Prüfungskommission aus drei im Hochschullehrgang Lehrenden zusammen, die von der Modulkoordinatorin/vom Modulkoordinator in Absprache mit der Zentrumsleitung eingesetzt werden.

(2) Auf Ansuchen der/des Studierenden sind, wenn dies organisatorisch möglich ist, bei der zweiten und dritten Prüfungswiederholung andere Lehrende als Prüfer/-innen einzusetzen.

(3) Bestellweise der Prüfer/-innen für die schriftlichen Abschlussarbeiten gemäß § 6.

### § 4 Anmeldeerfordernisse und Anmeldeverfahren

Die Anmeldung zu Prüfungen erfolgt bei der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer. Für kommissionelle Prüfungen über das gesamte Modul und für die Abschlussprüfung hat die An- bzw. Abmeldung bei der zuständigen Zentrumsleitung zu erfolgen.

### § 5 Prüfungs- und Beurteilungsmethoden

(1) Grundlagen für die Leistungsbeurteilung sind die Anforderungen des Curriculums unter Berücksichtigung der in den Modulen ausgewiesenen (Teil)Kompetenzen.

(2) Die Leistungsbeurteilung (Modulprüfung, Prüfung oder anderer Leistungsnachweis über einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls) kann je nach Festlegung in den einzelnen Modulbeschreibungen durch Beobachtung der Leistungen in den Lehrveranstaltungen, durch Kontrolle der Erfüllung von Studienaufträgen, Beurteilung von Seminar-, Projektarbeiten, Portfolios, Überprüfung praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten etc. und/oder durch mündliche und schriftliche Prüfungen im Sinne der vorliegenden Vorschrift erfolgen.

(3) Prüfungen oder andere Leistungsnachweise für den Abschluss eines Moduls sind studienbegleitend zeitnah zu den Lehrveranstaltungen, in denen die prüfungsrelevanten Inhalte erarbeitet worden sind, abzulegen. Der Abschluss eines Moduls soll spätestens bis zum Ende des Folgesemesters erfolgen.

(4) Der positive Erfolg von Prüfungen oder anderen Leistungsfeststellungen und wissenschaftlichen sowie künstlerischen Arbeiten ist mit "sehr gut" (1), "gut" (2), "befriedigend" (3) oder "genügend" (4), der negative Erfolg ist mit "nicht genügend" (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig. Ist diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.

(5) Bei der Heranziehung der fünfstufigen Notenskala für die Beurteilung von Leistungsnachweisen (§ 43 Abs. 2 HG) gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen: Mit „sehr gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und eigenständige adäquate Lösungen präsentiert werden. Mit „gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und zumindest eigenständige Lösungsansätze angeboten werden. Mit „befriedigend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt werden. Mit „genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden. Mit „nicht genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „genügend“ nicht erfüllen.

(6) Bei der Heranziehung der Beurteilungsform „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“ (§ 43 Abs. 2 HG) gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen: Mit „mit Erfolg teilgenommen“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen zumindest in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden. Mit „ohne Erfolg teilgenommen“ sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „mit Erfolg teilgenommen“ nicht erfüllen.

#### § 6 Abschlussarbeit

(1) Der Leistungsumfang der Abschlussarbeit einschließlich Präsentation beträgt 1 ECTS-Anrechnungspunkte. Der Umfang der schriftlichen Arbeit bezieht sich auf etwa 2000 Wörter mit 1,5 Zeilenabstand und einer Schriftgröße von 12 Punkten.

#### (2) Art der Prüfung, Thema

Die Abschlussarbeit ist eine lehrveranstaltungsübergreifende schriftliche Projektarbeit, die die Studierenden eigenständig und nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu erstellen haben. Das Thema ist spätestens bis zu dem von der Lehrgangskoordinatorin/dem Lehrgangskoordinator festgesetzten und durch Aushang kundgemachten Termin zwischen den Studierenden und einer/einem am Zentrum für Weiterbildung Lehrenden zu vereinbaren, wobei die Studierenden Themenvorschläge erstatten. Die Wahl der Themensteller/-innen steht den Studierenden – nach Maßgabe organisatorischer Möglichkeiten - grundsätzlich frei.

(3) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936 idgF zu beachten.

#### (4) Anmeldung, Bestellung des Prüfers/der Prüferin

Themen und Themensteller/-in sind der Lehrgangskoordinatorin/dem Lehrgangskoordinator bis zu dem von ihr/ihm festgelegten und durch Aushang bekanntgemachten Termin schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Die Themenstellerin/Der Themensteller ist Prüfer/-in und beurteilt die Abschlussarbeit.

(5) Die Abschlussarbeit ist mit Hilfe eines geeigneten Textverarbeitungssystems oder einer anderen digitalen Publikationsform zu erstellen.

(6) Jeder Abschlussarbeit ist folgende eigenhändig unterfertigte Erklärung der/des Studierenden anzuschließen: "Ich erkläre, dass ich die vorliegende Abschlussarbeit selbst verfasst habe und dass ich dazu keine anderen als die angeführten Behelfe verwendet habe. Außerdem habe ich ein Belegexemplar verwahrt."

(7) Die Abschlussarbeiten sind bis zu dem von der Lehrgangskoordinatorin/dem Lehrgangskoordinator festgelegten und bekanntgemachten Termin bei der Zentrumsleitung einzureichen.

(8) Sachliche und sprachliche Richtigkeit (gendergerechte Formulierungen; besonders schwerwiegende und/oder gehäufte Mängel im Bereich der Textproduktion bzw. der Orthographie schließen eine positive Beurteilung aus).

(9) Die Abschlussarbeit ist in einem mündlichen Gespräch in der Dauer von maximal 30 Minuten zu präsentieren.

(10) Die Themenstellerin/Der Themensteller erstellt ein schriftliches Gutachten und beurteilt die Arbeit im Zusammenhang mit der Abschlusspräsentation nach den Noten der fünfstufigen Notenskala.

(11) Bei negativem Prüfungsergebnis kann die Abschlussarbeit höchstens drei weitere Male zur Beurteilung vorgelegt werden. Themenwechsel bzw. ein Wechsel der Themenstellerin/ des Themenstellers ist zulässig, führt jedoch nicht zu einer Erhöhung der Anzahl der insgesamt zulässigen Wiederholungen. Die letzte Wiederholung ist als kommissionelle Prüfung abzulegen. Dazu ist in Absprache mit der Zentrumsleitung eine Kommission zu bilden, die aus drei im Hochschullehrgang Lehrenden besteht. Wird die Abschlussarbeit einschließlich Präsentation auch bei der letzten Wiederholung negativ beurteilt, gilt das Studium gem. § 61 Abs. 1 Z 3 HG als vorzeitig beendet.

#### § 7 Abschluss des Hochschullehrgangs/Zertifizierung und Höchststudiendauer

(1) Das Abschlusszeugnis wird ausgestellt, wenn alle Module des Hochschullehrgangs positiv beurteilt worden sind und die Gesamtbeurteilung der Abschlussarbeit positiv ist.

(2) Gem. § 39 Abs. 6 HG ist als Höchststudiendauer die doppelte für den Hochschullehrgang vorgesehene Studiendauer festgelegt. Bei Überschreitung dieser Höchststudiendauer erlischt gem. § 61 Abs. 1 Z 6 HG die Zulassung zum Hochschullehrgang.